

34.

§ 31 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 (GBl. I Nr. 5 S. 60) erhält folgende Fassung:

„§ 31

Ordnungsstrafbestimmung

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nicht gekörte, abgekörte oder Vattertiere ohne Deckerlaubnis zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet
 - b) Vattertiere zu Körungen entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen nicht vorstellt
 - c) die Weisungen des *Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik* oder seiner für die Tierzucht zuständigen Fachorgane bezüglich der Kennzeichnung der Tiere, der Unfruchtbarmachung oder Schlachtung nicht gekörter oder abgekörter Vattertiere nicht befolgt
 - d) gekörte Vattertiere — außer Geflügel — ohne Genehmigung der für die Tierzucht zuständigen Fachorgane der WB Tierzucht unfruchtbar macht, unfruchtbar machen läßt oder schlachtet
 - e) Vattertiere ohne Genehmigung gemäß § 23 zur Kreuzung verwendet
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der WB Tierzucht und den *Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte*.
- (3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

35.

a) § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) erhält folgende Fassung:

„§22

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 6 bis 10, 12, 13 Abs. 2 oder § 17 sowie den auf Grund der §§ 11 oder 27 Abs. 1 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandelt oder fahrlässig Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den

Verkehr bringt oder sonstwie behandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Gesundheitswesen, dem Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion, den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen oder Bezirken und den Leitern der Kreis- bzw. Bezirkshygieneinspektionen. Bei Ordnungswidrigkeiten, die sich aus Verstößen im Zuständigkeitsbereich des Veterinärwesens ergeben, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Leitern des für die staatliche Leitung des Veterinärwesens verantwortlichen Organs in den Kreisen.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

b) § 23 wird gegenstandslos.

c) Die §§ 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 24

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder sonstwie behandelt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft